

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 5. Juni 2025

**Dossier Nr. 11494, «Online SRF4 News» vom 6. Mai 2025 – «Veraltete Studentenverbindung – ‹Zofingia hat keine Anstalten gemacht, Frauen aufzunehmen›»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 6. Mai 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

[«Zofingia hat keine Anstalten gemacht, Frauen aufzunehmen» - News - SRF](#)

*"Zum Thema, ob es okay ist, dass ein Männerbund keine Frauen aufnimmt, wird eine Seite gemacht, bei der einzig eine Frau, welche Geschlechtergerechter leitet, interviewt. Das ist nicht ausgeglichen, nimmt nur eine, und zwar eine extreme, Perspektive ein! Einen anderen Inhalt, welcher die gegenteilige Perspektive zeigt, habe ich nicht gefunden. Es wird auch nicht diskutiert, ob die Zofingia wirklich Karrierefördernd ist oder ob es okay ist, dass sie wegen angeblicher Männerförderung verboten wird, Frauenförderung aber explizit okay ist. Genauso wenig wird auf (der Zofingia sehr ähnlichen) gemischten oder sogar reinen Frauenverbindungen hingewiesen.*

*Ich versuche wirklich immer die verschiedenen Perspektiven einzunehmen und möglichst sachlich zu sein. Hier fehlt das meiner Meinung nach aber wirklich und ist Polarisierung! Die SRG soll neutral sein. Sollten sie anderer Meinung sein, bitte ich um eine ausführliche,*

*schriftliche Erklärung. Ich finde es nicht okay, wenn für Polarisierung Zwangsabgaben verlangt werden.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert, wir hätten im Zusammenhang mit der Berichterstattung am Tag des Bundesgerichtsurteils zur Studentenverbindung zwingend auch eine Stimme zu Wort kommen lassen müssen, die dieses Urteil falsch findet. Diese Kritik wäre berechtigt, würde es sich um ein Thema handeln, zu dem eine Volksabstimmung unmittelbar bevorsteht. Wo wir also vermeiden müssen, die öffentliche Meinung abstimmungsrelevant zu beeinflussen. In der Phase vor Abstimmungen gelten entsprechend strengere Kriterien. Sie verlangen, dass jeweils in einem engen kontextuellen und zeitlichen Zusammenhang die wichtigsten Argumente beider Seiten vorkommen.

Nicht jedoch bei allen übrigen Ereignissen. Üblicherweise bieten wir dazu Einschätzungen von einzelnen Protagonisten, die natürlich ihre Sichtweise darlegen. Wichtig ist, dass die jeweils ausgewählte Person aufgrund ihrer beruflichen Laufbahn, ihrer Kenntnisse und ihrer Funktion legitimiert ist, sich zu einem Thema zu äussern. Und dass sie das sachlich tut und argumentativ unterlegt. Im Fall von Lynn Blattmann von «Geschlechtergerechter» scheinen uns beide Anforderungen erfüllt.

Hinzu kommt, dass Frau Blattmann zwar grundsätzlich das Urteil begrüsst, aber differenziert argumentiert. So bezeichnet sie beispielsweise den Vorwurf, bei Studentenverbindungen wie der Zofingia handle es sich um Organisationen, die in erster Linie oder gar ausschliesslich der Karriereförderung dienen, als «Unterstellung». Sie äussert sich zudem auch wertschätzend über die Zofingia: *«Die Verbindungen haben viel dazu beigetragen, dass wir gelernt haben, mit anderen politischen Meinungen umzugehen. Nicht, dass es früher keine pointierten Meinungen gab. Aber die Studentenverbindungen – gerade die Zofingia – haben immer dazu beigetragen, dass auch uneinige politische Positionen im gleichen Boot sitzen konnten. Das war eine gute Sache.»* Und sie findet ausserdem, dass die Bedeutung von Studentenverbindungen als Karrierenetzwerk wohl überschätzt werde – und deutet damit zumindest an, dass das Bundesgericht eine Entscheidung gefällt hat, die aufgrund der objektiven Relevanz womöglich so gar nicht notwendig oder angebracht war.

Auch bei diesem Thema gilt, wie generell für die Berichterstattung von SRF, dass über einen längeren Zeitpunkt hinweg unterschiedliche Stimmen zu einem Thema vorkommen sollen. Den nächsten Aufhänger dazu wird die Veröffentlichung der Urteilsbegründung liefern, die aktuell noch nicht vorliegt. Auch bei der Berichterstattung über die Gleichberechtigung insgesamt respektieren wir dieses Vielfaltsgebot. Dabei haben wir allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Gleichberechtigung – und zwar in einer ziemlich weit gefassten Form – ein Verfassungsauftrag ist. Und einer, der noch nicht flächendeckend erfüllt ist. Diese Feststellung dürfte auch den Ausschlag zum jüngsten Bundesgerichtsurteil gegeben haben.

Soweit zum Vorwurf einer Konzessionsverletzung, die wir bestreiten.

Aus rein journalistischer Sicht hätte man selbstverständlich auch anders entscheiden können: Nämlich jemanden zum Interview bitten, der oder die dieses Bundesgerichtsurteil falsch findet. (Auch in diesem Fall ohne die Notwendigkeit, die gegenteilige Sichtweise gleichzeitig abzubilden.) Womöglich wäre das sogar der publizistisch attraktivere Zugang gewesen, der vom Publikum stärker beachtet worden wäre und mehr Stoff für meinungsbildende Diskussionen geliefert hätte. Aber dies ist, wie gesagt, eine rein journalistische und keine konzessionsrelevante Überlegung.

Wir bitten Sie, die Beanstandung abzulehnen, da die Auswahl der Interviewpartnerin im Rahmen des (grossen) Ermessensspielraums der Redaktion lag und aus unserer Sicht die Konzession nicht verletzte.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

**1.**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sind die Programmveranstalter in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (sog. Programmautonomie; vgl. auch Art. 93 Abs. 3 Bundesverfassung).

Allerdings müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Sachgerechtigkeitsgebot; Art. 4 Abs. 2 RTVG). Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Vielfaltsgebot; Art. 4 Abs. 4 RTVG).

Strenger gilt dieses Vielfaltsgebot gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) aus staatspolitischen Gründen im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen. In diesem Kontext müssen konzessionierte Programmveranstalter dem Vielfaltsgebot bereits im Rahmen einzelner Sendungen und Beiträge Rechnung tragen.

**2.**

Der vom Beanstander beanstandete Online-Artikel wurde im Sinne einer Zusammenfassung eines Audio-Beitrags auf SRF 4 News unmittelbar nach dem Entscheid des Bundesgerichts publiziert, wonach die Studentenverbindung Zofingia durch die Universität Lausanne und die ETH Lausanne (EPFL) künftig nicht mehr als studentische Organisation anerkannt werden muss, was mit dem Verlust gewisser Vorteile verbunden ist; genannt werden dabei etwa die Nutzung einer universitären E-Mail-Adresse oder Vergünstigungen bei der Nutzung universitärer Räumlichkeiten. Anders als der Beanstander dies darstellt, wurde die Zofingia nicht verboten, was auch im kritisierten Beitrag erwähnt wird.

Im Beitrag äussert sich die Historikerin Lynn Blattmann zur früheren und aktuellen Bedeutung von Studentenverbindungen, ihrer historischen Funktion und gesellschaftlichen Rolle, insbesondere auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels und der Emanzipation der Frauen auf politischer Ebene mit der Einführung des Frauenstimmrechts im Bund im Jahr 1971. Nicht näher eingegangen wird hingegen auf die juristische Dimension des bundesgerichtlichen Urteils.

Zwar bringt die Historikerin Blattmann im Beitrag auch ihre persönliche Sicht ein. Sie äussert sich jedoch vor allem aus wissenschaftlich-historischer Sicht und durchaus sachbezogen zur Bedeutung und Entwicklung der Studentenverbindungen und beleuchtet damit die Hintergründe, die zum bundesgerichtlichen Entscheid geführt haben. Sie enthält sich jeder Polemik und würdigt auch die grosse politisch-gesellschaftliche Bedeutung der Studentenverbindungen bei der Entwicklung der demokratischen Kultur in unserem Land.

Eine solche historische Einordnung im Rahmen einer aktuellen Berichterstattung zu einem Bundesgerichtsurteil ist zulässig. Sie trägt dazu bei, die Hintergründe des Entscheids des Bundesgerichts zu beleuchten und damit das Urteil besser einordnen zu können. Da im vorliegenden Fall die erhöhten Anforderungen des Vielfaltsgebots, wie sie vor Abstimmungen und Wahlen gelten, nicht zum Tragen kamen, war es auch nicht geboten, weitere historische Sichtweisen zu Wort kommen zu lassen, zumal es nicht um eine politische Auseinandersetzung ging. Auch befasste sich der Online-Beitrag (ebenso wenig wie der Audio-Beitrag) unter juristischen Aspekten mit der Argumentation des Bundesgerichts. Die Interviewpartnerin Lynn Blattmann hält vielmehr fest, dass dem Urteil vor allem auch eine symbolische Wirkung zukomme.

Der beanstandete Beitrag wirkt auch nicht manipulativ. Vielmehr bleibt es für die Leserinnen und Leser durchaus möglich, sich bei der Einordnung und Wertung von ausschliesslich Männern zugänglichen Studentenverbindungen eine eigene Meinung zu bilden.

**Die Ombudsstelle hält fest, dass der beanstandete Beitrag weder gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) noch das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) verstossen hat.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz